

Fachliche Stellungnahme der Verwaltung zum Antrag der Kreistagsfraktionen CDU & UWG mit dem Beschlussvorschlag einer Resolution zum Wolf für den Kreistag am 19.08.2024

Zusammenfassung:

Die angestrebten Ziele der Resolution unter Punkt I. 1. und 2. sowie II. 1-3 (Nutztierrisse senken, dem Wolf Scheu beibringen) sind nach rechtlicher und fachlicher Einschätzung nicht durch die Forderung der Senkung des Schutzstaus des Wolfes mit dem Ziel der regelhaften Bejagung zu erreichen. Hingegen stellen die Forderungen unter II. 4 (Verbesserung der Beratungsstrukturen für Weidetierhalter und Entbürokratisierung von Entschädigungszahlungen) nach fachlicher Einschätzung geeignete Maßnahmen dar, um die Koexistenz mit dem Wolf weiter zu verbessern.

Rechtliche Bewertung der formulierten Ziele

Naturschutzrecht

Die mit der Resolution angestrebte Statusänderung des Wolfes, von Anhang IV „streng geschützt“ zu Anhang V „bedingt geschützt“, würde nicht per se mit sich bringen, dass der Wolf regulär bejagt werden könnte. Wäre der Wolf zukünftig in Anhang V der Richtlinie gelistet, müsste dennoch der „günstige“ Erhaltungszustand sichergestellt und systematisch und regelmäßig überwacht werden (Artikel 11 FFH-Richtlinie). Der Erhaltungszustand kann außerdem nicht kleinräumig festgelegt, sondern muss für die gesamte Population und damit auf europäischer Ebene festgestellt werden. Die Aufstellung eines regionalen Abschlussplanes auf Landkreisebene wäre somit unmöglich. Dies wird untermauert von der Antwort der Parlamentarischen Staatssekretärin Dr. Bettina Hoffmann vom 25.10.2023 anlässlich der Anfrage des Abgeordneten Hans-Jürgen Thies (CDU) im Bundestag verwiesen¹. Hier heißt es:

„Alle Arten, die in den Anhängen II, IV und V der Fauna-Flora Habitat- Richtlinie (FFH-Richtlinie) gelistet sind, sind Arten von gemeinschaftlichem Interesse. Die aufgrund der FFH-Richtlinie je nach Anhang zu ergreifenden Maßnahmen zielen für alle diese Arten darauf ab, einen günstigen Erhaltungszustand zu bewahren oder wiederherzustellen. (...). Es existiert kein Mechanismus in der FFH-Richtlinie für eine Änderung des Schutzstatus nach Erreichen des günstigen Erhaltungszustands. Eine Änderung der Anhänge der FFH-Richtlinie würde – neben der Unsicherheit über mögliche Ergänzungen und Streichungen von Arten – einen langwierigen Prozess bedeuten. Um die Situation für Weidetierhalter zu verbessern und effektiv die Entnahme von problematischen Wölfen zu erleichtern, wird eine kurzfristige Lösung auf Basis der bestehenden europäischen Regelungen als deutlich zielführender angesehen.“

Tierschutzrecht

Aufgrund der §§ 1 und 2 des Tierschutzgesetzes sowie § 3 der Tierschutz-Nutztierhaltungsverordnung ist der Tierhalter in der Verantwortung zum Schutz seiner (Nutz-)Tiere.

Eine reguläre Bejagung kann Tierhalter nicht aus dieser Verpflichtung des Herdenschutzes entbinden und sie wird auch nicht helfen, Nutztierrisse zu verhindern – im Gegenteil (siehe fachliche Bewertung),

¹ Deutscher Bundestag. 20. Wahlperiode, Schriftliche Fragen und Antworten der Bundesregierung, Drucksache 20/9004 vom 27.10.2023

es sei denn, der Wolfsbestand würde in derzeit unzulässigem Maße reduziert werden. Eine reguläre Bejagung, die mit dem Ziel, Nutztierrisse zu verringern gefordert wird, erweckt daher falsche Hoffnungen und wägt somit Tierhalter in falscher Sicherheit.

Jagdrecht

Anders als im Entwurf der Resolution dargestellt, wurde die Tierart Wolf, in Niedersachsen bereits ins Jagdrecht aufgenommen². Richtig dargelegt wurde im Entwurf der Resolution, dass der Wolf aufgrund seiner Listung in Anhang IV der FFH-Richtlinie bisher keine Jagdzeit erhalten hat.

Die Aufnahme des Wolfes in das Jagdrecht ändert nicht die Voraussetzungen für die Erteilung artenschutzrechtlicher Ausnahmegenehmigungen zur Entnahme von sogenannten „Problemwölfen“. Diese richten sich auch nach Aufhebung der Niedersächsischen Wolfsverordnung (NWolfVO) und der Aufnahme des Wolfs ins Jagdrecht nach den Vorschriften der §§ 45 Abs. 7, 45a Abs. 2 und 4 des Bundesnaturschutzgesetzes (BNatSchG). Eine wesentliche Änderung besteht mit der Aufnahme des Wolfes in das Jagdrecht nur darin, dass die Jagdbehörden stärker in den Vollzug von Ausnahmegenehmigungen zur Entnahme von Wölfen gemäß § 28 b Abs. 2 Satz 2, § 24 Abs. 2 Niedersächsisches Jagdgesetz (NJagdG) eingebunden sind.

Fachliche Bewertung der formulierten Ziele

Naturschutz

Der Wolf sorgt für die Gesunderhaltung der Populationen seiner Beutetiere. Er leistet damit nicht nur einen Beitrag zum Erhalt der Biodiversität, sondern auch zur Senkung der Baumschäden durch Wildverbiss im Wald (SCHUMANN 2022³). Die damit einhergehende Förderung von Naturverjüngung der Bäume ist ein unverzichtbarer Baustein der anzustrebenden Klimaresilienz unserer Waldbestände. Die wichtige ökologische Bedeutung des Wolfes, als Top-Beutegreifer an der Spitze der Nahrungskette, ist insbesondere der Grund für seinen hohen naturschutzrechtlichen Schutzstatus.

Im Landkreis Lüchow-Dannenberg gelten lt. Monitoringbericht der Landesjägerschaft aktuell 4 Rudel als nachgewiesen (siehe Abbildung 1): Göhrde, Waddeweitz, Lucie, Gartow. Von einem fünften Rudel (Riebau-Mechau) reicht das Streifgebiet von Sachsen-Anhalt aus über das Grüne Band hinweg bis in den Landkreis hinein.

Die Territorien der im vorliegenden Entwurf einer Resolution benannten Rudel Bad Bodenteich (BAD), Ebstorf (EB), Eschede/Rheinmetall (ES), Munster (MU) und Uelzen (UEZ) reichen nach aktuellem Kenntnisstand der Verwaltung nicht in den Landkreis hinein. Es ist jedoch möglich, dass weitere einzelne umherstreifende Tiere dieser genannten Rudel auch im Landkreis Lüchow-Dannenberg, zumindest zeitweise, unterwegs sind.

² Gesetz zur Änderung des Niedersächsischen Jagdgesetzes und weiterer Vorschriften sowie zur Aufhebung der Niedersächsischen Wolfsverordnung“ vom 17.05.2022, am 20.05.2022 im Niedersächsischen Gesetz- und Verordnungsblatt (S. 315) verkündet.

³ SCHUMANN, EIKE (2022): Entwicklung der Schalenwildbestände im Fläming vor dem Hintergrund der Besiedlung durch den Europäischen Wolf. Bachelorarbeit an der Hochschule für nachhaltige Entwicklung in Eberswalde (HNEE).

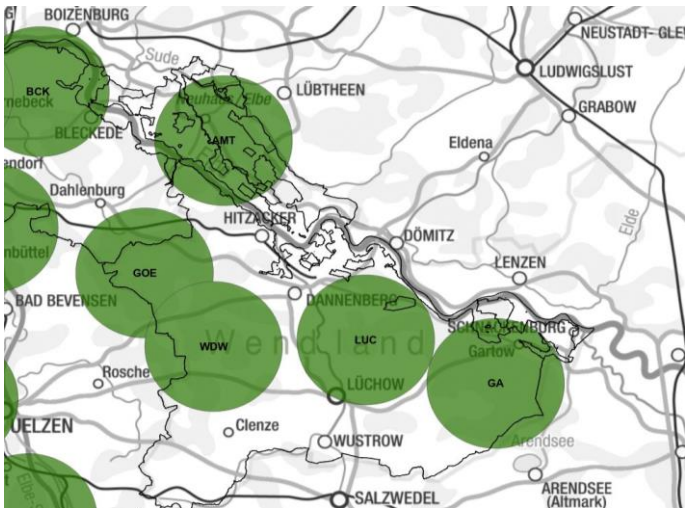
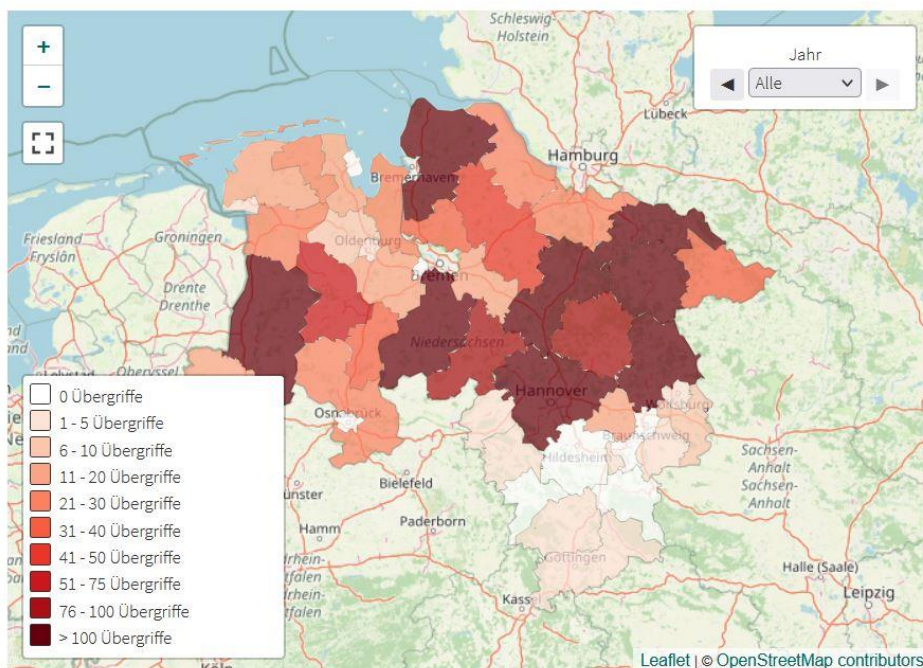


Abbildung 1: Wolfsterritorien im Landkreis Lüneburg-Dannenberg. Quelle: Umweltkartenserver Niedersachsen auf Basis des Monitorings der Landesjägerschaft LjN e. V.

Seit dem ersten Sichtbarwerden eines Wolfes in Niedersachsen 2007 konnten in Lüneburg-Dannenberg die Anzahl der Nutztierübergriffe, auch durch frühzeitige proaktive Information der Schaf- und Ziegenhalter mittels des Versands von Serienbriefen und Informationsveranstaltungen, über viele Jahre hinweg fast gegen null gehalten werden.



Stand: 18.04.2024
 Darstellung: © Landesjägerschaft Niedersachsen e.V.
 Quelle(n): MU/NLWKN, LWK, Landesjägerschaft Niedersachsen e.V.

Abbildung 2: Verteilung der Nutztierschäden in Niedersachsen LjN e. V.

Die vorübergehende Zunahme der Nutztierübergriffe in Lüneburg-Dannenberg beruhte auf zwei Serien in 2020 und 2023 (s.u. Nutztierübergriffe), verursacht überwiegend durch zwei bestimmte Wölfe. Beide Serien konnten durch eine Verbesserung des Herdenschutzes und die vermehrte Aufklärung der Tierhalter beendet werden, ohne dass ein Wolf entnommen werden musste. Von November 2023 bis Mitte Juni 2024 wurde in Folge kein weiterer Übergriff dokumentiert. Erst seit Juni 2024 sind seither

drei neue Übergriffe hinzugekommen. Bei einem dieser drei Übergriffe ist der sogenannte „Grundschutz“ (festgelegte Zaunhöhe / Drahtabstände) von einem Wolf aus dem Rudel Riebau-Mechau überwunden worden. Die Nutztierschäden im Landkreis sind seit Jahren auf einem vergleichsweise niedrigen Niveau (Abbildung 2).

Ein Wolfsrudel beansprucht für sich ein Territorium und verteidigt dieses gegen andere Wölfe/Rudel. Die Rudelgröße und auch die Fläche, die es einnimmt, werden vom Angebot verfügbarer Beutetiere bestimmt. Jungtiere verbleiben unter hiesigen Lebensraumbedingungen i.d.R. nur bis zur Geschlechtsreife bei den Eltern und müssen dann abwandern und ein eigenes Territorium finden / Rudel gründen. Die Anzahl der Wölfe bzw. Wolfsterritorien in einem Gebiet unterliegt somit einer natürlichen Obergrenze, die, nach Auffassung der Dokumentations- und Beratungsstelle des Bundes zum Thema Wolf (Website DBB-Wolf)⁴, bei einem deutlich optimierten Herdenschutz-Management keinem Eingriff durch eine reguläre Bejagung bedarf.

Eine reguläre Bejagung kann das Risiko für Nutztierschäden steigern, wenn dadurch etablierte Rudelstrukturen zerstört werden. Werden junge Wölfe, beispielsweise durch Verlust der Elterntiere, führunglos, steigt das Risiko für Nutztierübergriffe, weil die Jungwölfe zunächst noch unerfahren in der Jagd auf Wild sind. Nicht ausreichend geschützte Klautiere sind für Jungwölfe deutlich leichter und mit weniger Energieverbrauch zu erreichen. Dass die Zahl der tödlichen Nutztierübergriffe mit der Steigerung einer Bejagungsintensität des Wolfes ansteigen kann, zeigt auch eine aus der **Slowakei** stammende Untersuchung (Abb. 3).

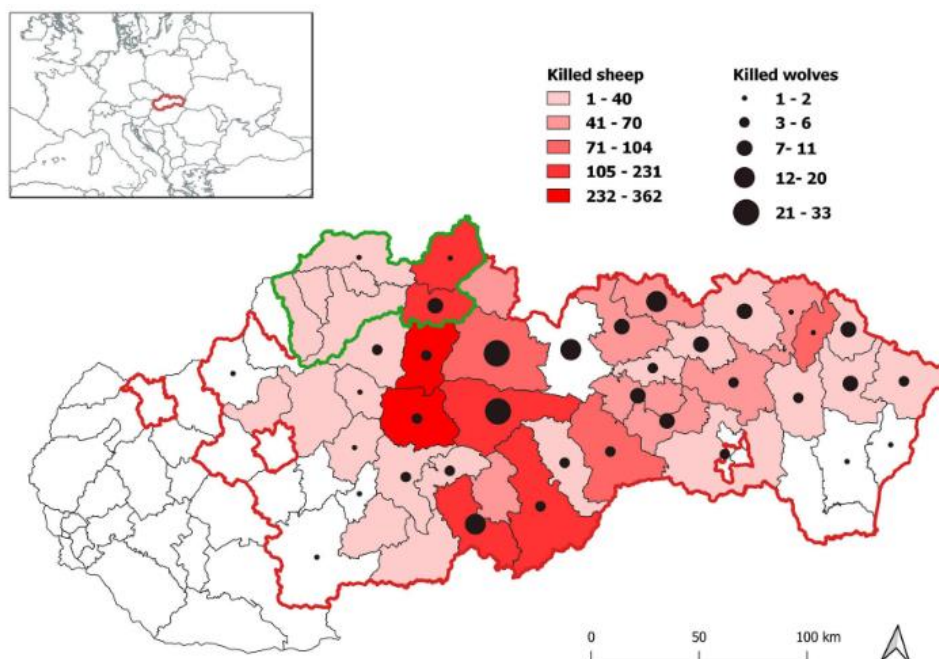


FIGURE 1 Study area for analysis of wolf livestock depredation in Slovakia (54 districts with reported wolf presence, 2014–2019, red line) and model area for detailed analysis of species feeding ecology (7 districts, green line). Area-specific data showing the number of sheep killed by wolves (shades of red) and the number of wolves killed the previous winter in Slovakia (circles).

Abbildung 3: Verhältnis von geschossenen Wölfen zu im Folgejahr von Wölfen gerissenen Nutztieren. Quelle: KUTAL et al. (2023)⁵

⁴ <https://www.dbb-wolf.de/mehr/faq/muessen-woelfe-durch-den-menschen-bejagt-werden>

⁵ KUTAL M. DUFA, M. SEILVANOVA, A., LAPEZ-BAO J.(2023): Testing a conservation compromise: No evidence that public wolf hunting in Slovakia reduced livestock losses. In Conservation letters Wiley, open access: <https://conbio.onlinelibrary.wiley.com/doi/10.1111/conl.12994>

Einem Beitrag der Jagdzeitschrift „Pirsch“ ist mit Bezug auf die Süddeutsche Zeitung (2024) zu entnehmen, dass bei nur 1.104 Wolfsindividuen in **Frankreich** und über 100 geschossenen Wölfen insgesamt 12.526 Weidetiere getötet wurden (11 pro Wolf). Im Gegensatz hierzu, werden für Deutschland, bei einer deutlich höheren Anzahl von Wölfen (1.404) „nur“ 4.162 getötete Nutztiere (3 pro Wolf)⁶ gelistet. Frankreich setzt, auf Grund der gebirgigen Regionen der Alpen, Pyrenäen und Vogesen, auf die Landesfläche bezogen, weniger auf Herdenschutz ein als Deutschland.

Diesen Daten und Erkenntnissen folgend, würde die Einführung einer regulären Jagdzeit und Freigabe für Wölfe in Lüchow-Dannenberg voraussichtlich nicht zu der mit der Resolution angestrebten Verringerung tödlicher Nutztierübergriffe führen können.

Tierschutz

Nutztierübergriffe

Bzgl. der Senkung von Nutztierübergriffen wirkt allein der geeignete Herdenschutz. Das ist fachlich begründbar und anhand internationaler Beispiele belegt.

Um einem Tier (hier Wolf) unerwünschtes Verhalten (hier Nutztierrisse) abzugewöhnen, hat ein schmerzhafter Reiz (z.B. Stromschlag) jedes Mal bei dem Versuch des Übergriffes zu erfolgen. Das kann nur der permanente, geeignete Herdenschutz (z.B. der Stromzaun) leisten, nicht jedoch die punktuelle Bejagung. Selbst aktive Vergrämungsaktionen wirken nur in 30 % der Fälle und auch nur dann, wenn die anlockende Quelle erkannt und entfernt wurde (FRANK, 2015⁷). Ohne Herdenschutz sind Schafe aber stets verfügbar. Fazit: ist eine Ressource (hier Futter, Nutztiere) leicht verfügbar, wird sie aufgesucht. Auch bejagte Arten, wie Waschbären, Wildschweine, Marder und Füchse suchen menschliche Siedlungen auf, wenn es dort leicht erreichbare Ressourcen gibt.

Eine reguläre Bejagung hat also nicht zur Folge, dass die Tierarten, denen nachgestellt wird, generell Nutztiere oder die Nähe zu Menschen oder Siedlungen meiden. Vielmehr ist es wichtig, ihnen durch unmittelbare negative Erfahrungen bei unerwünschtem Verhalten (Kontakt mit einem gut elektrifizierten und geerdeten Herdenschutzzaun) zu verdeutlichen, dass z. B. die Annäherung an Schafe schmerzhaft ist. Der Beutegreifer lernt, einen solchen Zaun künftig zu respektieren bzw. jeden Kontakt damit zu vermeiden.

In der im Nordkreis in 2023 erfolgten Serie von Übergriffen war in 97 % der bekannt gewordenen Fälle kein Grundschutz der Nutztiere vorhanden. In den verbleibenden 3 % der Fälle war er nur eingeschränkt wirksam, z.B. durch Sturmschaden, Nachlässigkeiten im Pfortenbereich. Diese Serie hörte nach intensivierten Informationsmaßnahmen bzgl. Herdenschutz im Herbst 2023 auf, obwohl der an einem guten Teil der Risse nachgewiesene Wolf sich weiterhin im Landkreis aufhält.

Auch landesweit besteht im Hinblick auf den wolfsabweisenden Herdenschutz ein eklatanter Mangel. Im Jahr 2022 wurde festgestellt, dass bei insgesamt mehr als 70 % aller Übergriffe⁸, bei denen ein Wolf als Schadensverursacher amtlich festgestellt wurde, nicht einmal ein Grundschutz gemäß den Vorgaben

⁶ PIRSCH (2024). Wolf in Frankreich: weniger Wölfe, mehr Probleme? <https://www.pirsch.de>

⁷ FRANK, J., (2015): mündliche Mitteilung. Swedish University of Agricultural science, Department of Ecology (NJ Faculty), Wildlife Damage Center, Grimsö

⁸ NLWKN (2024): KARTEN UND TABELLEN DER NUTZTIERSCHÄDEN IN NIEDERSACHSEN AUF DEM UMWELTKARTENSERVER DES NLWKN:
[HTTPS://WWW.NLWKN.NIEDERSACHSEN.DE/WOLFSBURO/NUTZTIERSCHADEN KARTEN UND TABELLEN/NUTZTIERSCHAEDEN-174005.HTML](https://www.nlwkn.niedersachsen.de/wolfsbuero/nutztierschaden_karten_und_tabellen/nutztierschaeden-174005.html)

der Richtlinie Wolf vorhanden war. Diesen Mängeln vorzubeugen, bzw. diese zeitnah abzustellen, ist aus tierschutzrechtlicher Sicht geboten und wird durch die aktuelle Rechtsprechung bekräftigt (NDR 2024⁹).

Sogenannte „Problemwölfe“ sind die absolute Ausnahme. Eine landesweite Auswertung der offiziellen Nutztierschadenstabellen (Kartenserver des NLWKN) über sämtliche dokumentierte Nutztierschäden aus 2022 und 2023 mit amtlich festgestelltem Verursacher „Wolf“ ergibt, dass von den insgesamt in Niedersachsen lebenden etwa 500 Wolfsindividuen nur 9 Tiere (1,8 %) bei Nutztierschäden mehr als 5-mal und damit praktisch in Serie den nach Richtlinie Wolf definierten Grundschatz überwunden oder Rinder angegriffen haben. Solche „Serienverursacher“ sind im Landkreis Lüchow-Dannenberg bislang nicht festgestellt worden.

Fallen diese momentan im Landkreis residenten und sich überwiegend unauffällig verhaltenden Wölfe z. B. aufgrund Bejagung aus, kann sich das durch Zuwanderung neuer Tiere mit ggf. wenig Erfahrung oder anderen etablierten und aus menschlicher Sicht unerwünschten Verhaltensweisen ändern.

Dem Wolf Scheu beibringen

Es gibt keine wissenschaftlich belegten Hinweise, dass Wölfe in Deutschland aufgrund mangelnder Bejagung ihre Scheu verloren haben. Die Wölfe in Deutschland sind bei einer Bevölkerung des Landes mit rund 85 Millionen Menschen zwangsläufig an menschliche Geräusche, Gerüche und Siedlungen gewöhnt (habituiert). Menschen haben für Wölfe grundsätzlich erst einmal keine negative Bedeutung. Dennoch meiden Wölfe Begegnungen mit Menschen und verhalten sich ihnen gegenüber in der Regel mit größter Vorsicht und Distanz. **Habituation** geschieht unbewusst und ist nicht zu beeinflussen – auch nicht durch Jagd. Jagd sensibilisiert Wild allenfalls zeitlich begrenzt gegenüber ganz bestimmten Orten jedoch nicht allgemein gegenüber dem Menschen oder Siedlungen. Auch hier sei ein Beispiel genannt: Dieselben Wildschweine, die sich nachts im Mais auf Usedom vorsehen, nicht von Jägern erlegt zu werden, lassen sich tagsüber (andere Uhrzeit) in Swinemünde (anderer Ort) von Menschen direkt füttern (ARTE, 2016¹⁰).

Der weiträumig aktive Wolf bewegt sich energiesparend bei seinem Weg von A nach B auf der kürzesten Strecke oder auf Wegen. So kann es sein, dass er auf seiner Wanderung auch schon mal im Hellen dicht an Siedlungen vorbei läuft und der unerfahrene Jungwolf möglicherweise auch mal durch sie hindurch. Solange Wölfe siedlungsnah nicht durch leicht erreichbare Futterquellen angelockt werden und diese dann gezielt und wiederholt aufsuchen (**Futterkonditionierung**), besteht in der Regel keine Gefahr für Menschen. Zur Futterkonditionierung führen auch unzureichend geschützte Schafe in Siedlungsnähe. Die Tabelle des BfN¹¹ bewertet das Risiko wie folgt: siehe Abbildung 4.

Sorgen in der Bevölkerung bei Sichtungen von Wölfen beruhen meist auf Unkenntnis des Wolfsverhaltens und mangelnder Erfahrung, kombiniert mit kulturell begründeten Ängsten. Dass in der Vergangenheit die Rückkehr des Wolfes nicht in ausreichendem Maße proaktiv durch Kommunikation gegenüber der Bevölkerung begleitet wurde, bemängelte schon der Bundesrechnungshof in 2022¹².

⁹ NDR (2024): Vermeidbares Tierleid: Prozess gegen Schafhalter nach Wolfsriss, <https://www.ndr.de>

¹⁰ ARTE Re: 114: Jäger ohne Chance – die cleveren Wildschweine von Usedom

¹¹ BUNDESAMT FÜR NATURSCHUTZ (BfN 2018): Script Nr. 502: <https://www.bfn.de/publikationen/bfn-schriften/bfn-schriften-502-konzept-zum-umgang-mit-woelfen-die-sich-menschen>

¹² BUNDESRECHNUNGSHOF (2022): Abschließende Mitteilung an das Bundesministerium für Umwelt, Naturschutz, nukleare Sicherheit und Verbraucherschutz über die Prüfung Maßnahmen zum Schutz der Großraubtiere Wolf, Luchs und Bär Teil 1: Allgemeine Feststellungen, Gz.: II 1 - 2019 - 0044 (I) S. 5 oben

Tab. 7: Einschätzung verschiedener Wolfsverhaltensweisen in Bezug auf die Gefährlichkeit für den Menschen und daraus abgeleitete Handlungsempfehlungen

Verhalten	Ursache	Einschätzung	Handlungsempfehlung
Wölfe laufen im Schutz der Dunkelheit direkt an Ortschaften entlang oder durch Siedlungen hindurch.	Wölfe meiden Menschen, aber nicht menschliche Strukturen. Evtl. Markierverhalten, insbesondere während der Ranzzeit.	Ungefährlich. Problem kann entstehen, wenn Wölfe regelmäßig Nahrung in der Nähe oder innerhalb von Siedlungen finden.	Grundsätzlich kein Handlungsbedarf Ggf. Vermeidung / Beseitigung von Nahrungsquellen
Wolf läuft im Hellen in Sichtweise von Ortschaften / Einzelgehöften entlang.	Wölfe meiden Menschen, aber nicht menschliche Strukturen.	Ungefährlich	Grundsätzlich kein Handlungsbedarf Ggf. Vermeidung / Beseitigung von Nahrungsquellen
Wolf flüchtet nicht sofort beim Anblick von Menschen und Autos. Bleibt stehen und beobachtet seinerseits.	Das Tier hat bisher keine schlechte Erfahrung gemacht. Insbesondere Jungwölfe reagieren eher unbedarft und neugierig.	Ungefährlich. Problem kann entstehen, wenn das Tier angelockt bzw. gefüttert wird.	Grundsätzlich kein Handlungsbedarf Spezifische Information.
Wolf wird über eine längere Zeit häufig in der Nähe eines Dorfes gesehen.	Unterschiedlich, u.a.: Futterquelle Beziehung zu Hunden	Verlangt Aufmerksamkeit. Mögliches Konditionierungs- oder Habitierungsproblem.	Genaue Analyse. Spezifische Information. Bei Bedarf Futterquelle entfernen. Evtl. besondern und vergrämen.
Wolf nähert sich mehrfach Menschen, interessiert sich anscheinend für Menschen	Wurde durch die Anwesenheit von Menschen "belohnt"; z.B. durch Futter oder durch für ihn interessante Gegenstände.	Kritisch. Konditionierung in Verbindung mit Habituierung kann dazu führen, dass Wölfe immer dreister werden. Verletzungen nicht ausgeschlossen.	Möglichst frühzeitig besondern und vergrämen. Bei ausbleibendem Erfolg trotz sachgerechter Vergrämung, entfernen.
Wolf reagiert unprovokiert aggressiv auf Menschen.	z.B. Tollwut, extreme Habituierung	Gefährlich	Entfernen.

Abbildung 4: Einschätzung verschiedenen Verhaltensweisen in Bezug auf die Gefährlichkeit für den Menschen Quelle: BfN

In Lüchow-Dannenberg ist der Verwaltung erst einmal der Fall eines Wolfes bekannt geworden, der sich wiederholt auf einem Gehöft im Südkreis zeigte. In diesem Fall konnte eine anlockende Futterquelle, (eine illegale Katzenfütterung am Dorfrand), als Ursache identifiziert und durch Behördenhandeln abgestellt werden. Anschließend endete die Serie der dortigen Wolfsnachweise. Dies zeigt, dass die Durchsetzung des Verbotes der Anlockung und Fütterung von Wölfen gem. § 45a Abs. 1 BNatSchG auch zum Schutz der Bevölkerung unbedingt erforderlich ist.

Die Entnahme eines „Problemwolfes“ (Siehe Beispiel Wolf MT6 „Kurti“ in 2016), der

1. sich nachweislich auffällig verhält und somit ernste wirtschaftliche Schäden zu erwarten sind (aufgrund regelmäßigen und gezielten Überwindens von zumutbaren wolfsabweisenden Herdenschutzmaßnahmen) oder
2. eine konkrete Gefahr für Menschen darstellt, weil er wiederholt menschliche Nähe sucht oder sich in aggressiver Weise Menschen annähert (z. B. aufgrund von Krankheit oder falscher Konditionierung).

kann bereits nach derzeit geltendem Recht zeitnah erfolgen. Auch in diesem Fall ergreifen die Fachbehörden unter der Federführung des NLWKN (Wolfsbüro) alle geeigneten Maßnahmen bzw. unterstützen diese, um Gefahren abzuwenden. In letzter Instanz kann dies auch den Abschuss eines solchen Wolfes bedeuten.

Fazit der Verwaltung:

Sofern der Kreistag Lüchow-Dannenberg eine Resolution zum Umgang mit der Tierart Wolf beschließen sollte, würden aus rechtlicher und fachlicher Sicht nur die unter Ziffer II.4 des Entwurfes genannten Forderungen zielführend sein. Aus Sicht der Verwaltung wäre sogar eine weitere Konkretisierung dieser unter II.4 aufgeführten Punkte hilfreich.

Zur dauerhaften Sicherung der Existenzen von betreffenden Weidetierhaltern würde hierfür, nach dem Vorbild anderer Bundesländer, die finanzielle Unterstützung der folgenden Maßnahmen für sinnvoll erachtet:

1. Mehraufwände aufgrund des Aufbaus und der Unterhaltung wolfsabweisender Zäune
2. der Unterhalt von Herdenschutzhunden
3. wirksamer Herdenschutz für Mutterkuhherden sowie Kleinpferde und Ponys

Zu diesem Zweck wäre eine entsprechende Anpassung der Richtlinie Wolf erforderlich. Die finanziellen Mittel stünden von Seiten der EU über die GAK-Förderung (Rahmenplan der Gemeinschaftsaufgabe „Verbesserung der Agrarstruktur und des Küstenschutzes“) zur Verfügung, sie wurden bisher nicht vollumfänglich genutzt.

Gefördert werden sollten auch die Schaffung und der Ausbau geeigneter Informationsangebote und Kommunikationsstrategien. So könnte die Kompetenz der Bürgerinnen und Bürger im Umgang mit dem Wolf in dem Maße verbessert werden, dass Routinen etabliert und problematische Konditionierungen von Wölfen, insbesondere durch „Anfütterung“ in Siedlungsnähe, effektiv vermieden werden.

Bei Fragestellungen im Hinblick auf die Sicherheit der Bevölkerung in Verbindung mit dem Wolf sollte auf bereits bewährte Routinen im Umgang mit auffälligen Wölfen aus anderen Bundesländern zurückgegriffen werden (BfN 2018¹³, Projekt des Wolfsbüros zu Nahbegegnungen Wild Wolf LIFE¹⁴) sowie auf aktuelle wissenschaftliche Erkenntnisse des Bundesamtes für Naturschutz und des NLWKN als zuständige Fachbehörde in Niedersachsen.

¹³ BUNDESAMT FÜR NATURSCHUTZ (BfN 2018): Script Nr. 502: <https://www.bfn.de/publikationen/bfn-schriften/bfn-schriften-502-konzept-zum-umgang-mit-woelfen-die-sich-menschen>

¹⁴ NLWKN (2024): Wild Wolf: <https://lifewildwolf.com/>

Aktueller Rechtsrahmen zu Wolf bzw. Nutztieren

Naturschutzrecht

EU-Ebene: Berner Konvention, FFH-Richtlinie

Bundes-Ebene: BNatSchG (Bundesnaturschutzgesetz), § 44 BNatSchG, § 45a BNatSchG

Landesebene: "Richtlinie über die Gewährung von Billigkeitsleistungen und Zuwendungen zur Minderung oder Vermeidung von durch den Wolf verursachten wirtschaftlichen Belastungen in Niedersachsen"

Tierschutzrecht

Richtlinie - 58/98/EG Des Rates über den Schutz landwirtschaftlicher Nutztiere

§ 1 und 2 Tierschutzgesetz:

§ 3 Tierschutz-Nutztierhaltungsverordnung

Jagdrecht

NJagdG: Seit 20.05.2022 unterliegt die Tierart Wolf nach Landesrecht dem Jagdrecht.

Anlage:

Handreichung des Niedersächsischen Ministeriums für Umwelt, Energie, Bauen und Klimaschutz zur Aufnahme des Wolfes in das Jagdrecht (Stand November 2022)